

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tuba Bozkurt und Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 25. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2024)

zum Thema:

Schuldienst „Under Cover“ - Wie schreitet der Diskriminierungsabbau konkret voran?

und **Antwort** vom 14. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt und
Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18960

vom 25. April 2024

über Schuldienst „Under Cover“ – Wie schreitet der Diskriminierungsabbau konkret voran

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am 27. März 2023 wurde das im Berliner Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin („Neutralitätsgesetz“) verankerte Verbot des Tragens eines Kopftuchs an den allgemeinbildenden Schulen per Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie außer Vollzug gesetzt. Nach Übergang des Senats Giffey zum Senat Wegner am 27. April 2023 kam es in diesem Ressort zum Wechsel der politischen Hausleitung. Bereits im Vorfeld hatte der nunmehrige Regierende Bürgermeister öffentlich Kritik am Zeitpunkt des Rundschreibens geäußert. Man werde „die Schulen, die Eltern, aber auch die Lehrerinnen und Lehrer nicht alleine lassen mit diesem Thema.“ (via DPA am 29.03.2023)

1. Wie viele Lehrkräfte, die regelmäßig mit religiösen oder religiös konnotierten Kleidungsstücken ihren Dienst verrichten, wurden seit März 2023 in den Schuldienst eingestellt? Wie viele Bewerbungen gab es? Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Erfolgsquote entsprechender Bewerbungen und wie geht er damit um?

Zu 1.: Das Tragen von religiösen Symbolen wird im Bewerbungsverfahren nicht erfasst.

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Lehrkräften vor, denen seit Inkrafttreten des Neutralitätsgesetzes wegen Tragen religiöser oder religiös konnotierter Kleidungsstücke der Dienst zunächst verwehrt und nunmehr gestattet wurde?

Zu 2.: Hierzu gibt es keine Datenlage.

3. Welche Phänomene oder „Themen“ traten bislang auf, die den Beistand des Senats in der vom damaligen Aspiranten für das Amt des Regierenden Bürgermeisters angedeuteten Form erforderten? Welche Ängste waren damit überhaupt adressiert worden?

Zu 3. Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

4. Bestehen oder bestanden jemals objektive Einschränkungen für das weitere pädagogische Personal an Schulen bezüglich des Tragens religiöser oder religiös konnotierter Kleidung im Land Berlin?

Zu 4.: Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 beschränkt sich in § 2 Satz 1 nicht auf Lehrkräfte, sondern bezieht andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz ein.

5. Welche Erkenntnisse zu Erzieher:innen, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Betreuenden, Sozialpädagog:innen, Mitarbeitenden therapeutischer Stellen, Psycholog:innen sowie pädagogischen Assistenzen, die regelmäßig religiöse oder religiös konnotierte Kleidungsstücke tragen und die derzeit an den Schulen tätig sind, liegen dem Senat vor?

Zu 5.: Hierzu gibt es keine Datenlage.

6. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor, inwieweit diesen öffentlich oder bei Trägern beschäftigten Pädagog:innen zuvor ihre Tätigkeit an Schulen wegen Tragens religiöser oder religiös konnotierter Kleidungsstücke untersagt wurde?

Zu 6.: Hierzu gibt es keine Datenlage.

7. Bestehen oder bestanden jemals objektive Einschränkungen für das nicht-pädagogische Personal an Schulen hinsichtlich des Tragens religiöser oder religiös konnotierter Kleidung?

Zu 7.: Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 beschränkt sich für den Schulbereich auf Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz, die Beschäftigte des Landes sind. Hintergrund für den Erlass des Gesetzes war, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. September 2003 – sog. Kopftuch-Urteil – entschieden hat, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, einer hinreichend bestimmten landesgesetzlichen Grundlage bedarf.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor, inwieweit Schulsekretär:innen, Verwaltungsleitungen, Hausmeister:innen oder Techniker:innen, welche regelmäßig religiöse oder religiös konnotierte Kleidungsstücke tragen, derzeit an den Schulen tätig sind?

Zu 8.: Hierzu gibt es keine Datenlage.

9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor, inwieweit von öffentlich oder über Träger an den Schulen Beschäftigten ohne pädagogischen Auftrag zuvor ihre Tätigkeit an Schulen wegen Tragens religiöser oder religiös konnotierter Kleidungsstücke untersagt worden ist?

Zu 9.: Hierzu gibt es keine Datenlage.

10. Auf welche Strategien greift der Senat zur Deeskalation politischer, religiöser und weltanschaulicher Auseinandersetzungen an Schulen zurück, damit für den Lernprozess insgesamt stets eine friedliche und sichere Umgebung gewährleistet ist?

Zu 10.: Zur Deeskalation politischer, religiöser und weltanschaulicher Auseinandersetzungen stehen den Schulen bei Bedarf verschiedene Beratungs- und Unterstützungssysteme zur Verfügung.

Innerschulisch bietet das schulische Krisenteam ein geeignetes Format um sowohl Interventionsaspekte als auch Präventionsmaßnahmen zu besprechen, zu planen und umzusetzen. Die Krisenteams können sich dabei durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), insbesondere im Hinblick auf Interventionen im Akutfall, als auch durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulische Prävention der SIBUZ, insbesondere im Hinblick auf geeignete Präventionsmaßnahmen, beraten lassen.

Noch in diesem Schuljahr werden die Schulen die 3. überarbeitete und erweiterte Auflage der Notfallpläne für Berliner Schulen erhalten.

Hier wird es weitere Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt und Konflikten in der Schule geben.

Präventiv wirksam sind der Rahmenlehrplan 1-10 Berlin Brandenburg und der Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, die beide als übergreifende Themen „Gewaltprävention“, „Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt“ und „Demokratiebildung“ vorsehen. Zu allen drei übergreifenden Themen liegen Orientierungs- und Handlungsrahmen sowie Handreichungen zur Implementierung an den Schulen vor.

Die Schulen können zur Prävention und Deeskalation auch Mittel aus dem Programm Politische Bildung an Berliner Schulen einsetzen.

11. In der schriftlichen Anfrage Nr. 19/15567 hat der Senat angekündigt, dass eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe dem Senat einen Vorschlag zur Anpassung des sog. Neutralitätsgesetzes unterbreiten wird. Wann wird dies geschehen?

Zu 11.: Es ist beabsichtigt, bis zum Ende der Legislaturperiode das Neutralitätsgesetz gerichtsfest an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts anzupassen.

Berlin, den 14. Mai 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie